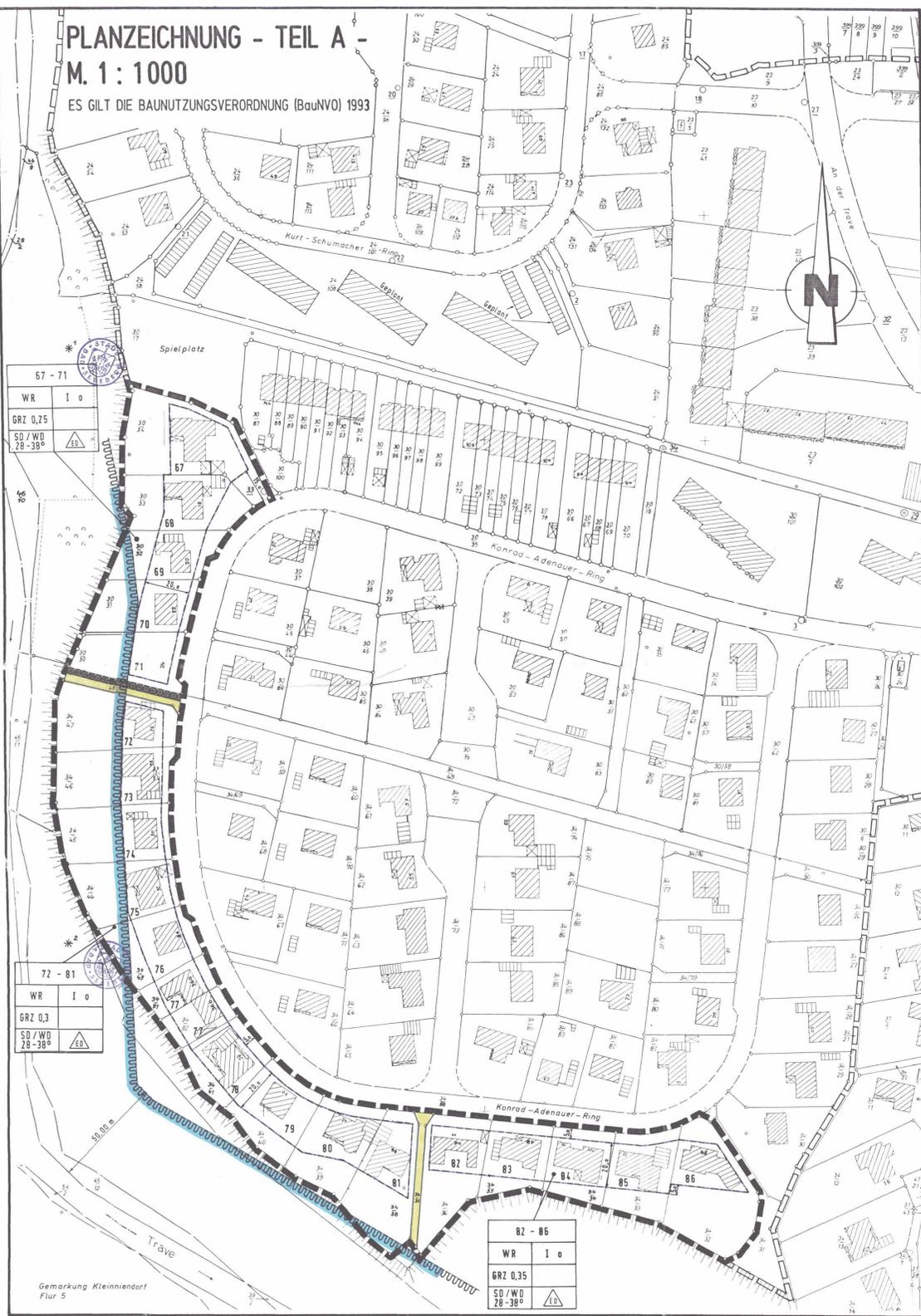


PLANZEICHUNG - TEIL A - M. 1 : 1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1993



67 - 71	WR	I	o
	GRZ	0,75	
	SD / WD	28 - 38*	

72 - 81	WR	I	o
	GRZ	0,3	
	SD / WD	28 - 38*	

82 - 86	WR	I	o
	GRZ	0,35	
	SD / WD	28 - 38*	

Gemarkung Kleinnendorf
Flur 5

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERORDNUNG 1990 - PlanzV 90

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN:		
	RENNEZ DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG REINES WOHNGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 3 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 19 BauNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	§ 16 Abs. 4 BauNVO
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 Abs. 2 BauNVO § 23 Abs. 3 BauNVO
	BAUGESTALTUNG	§ 92 LBO 1994
	DACHFORM: SÄTTEL- ODER / WALMDACH DACHNEIGUNG	
	VERKEHRSFLÄCHEN FUSS- / WANDERWEG STRASSENBEREICHSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB *3
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND DEREN KENNZEICHNUNG:		
	GEWÄSSER- UND ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN (50 m ABSTAND VON DER UFERLINIE)	§ 9 Abs. 6 BauGB § 11 LNatSchG
	KNICK ZU ERHALTEN	§ 9 Abs. 6 BauGB
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:		
	KATASTERMÄSSLICHE FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZMAL	
	GRUNDFLÄCHE EINER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGE	3,4 4,1
	KATASTERMÄSSLICHE FLURSTÜCKSNUMMER	67, 68, 69
	DURCHLAUFENDE NUMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE	
	BEMESSUNG	1:1000
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 33	



SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.33 FÜR DAS GEBIET GLINDENBERG - WEST 17. ÄNDERUNG TEILBEREICH KONRAD-ADENAUER-RING HAUSNUMMERN 16-54 (TRAVEHANGGRUNDSTÜCKE)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in der zum Zeitpunkt des Satzungserlasses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung-LBO von Nr. 46-89/4-FW/BSt-568-4-5-244 und nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 02.06.1997, nach Ausübung des Anzeigeverfahrens bei dem Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33 - 17. Änderung, Ergänzung-Aufhebung-Erhaltung-Für-den-öbigen-Gebiet für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Verfahrensmerkmale:
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 01.10.95. Die ortsübliche Bekanntheit des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Wl Segeberger Zeitung am 26.10.95. / Lübecker Nachrichten am 29.10.95. gesichert.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat am ... stattgefunden.
 - Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.01.97, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Stadtvertretung hat am 03.12.96 den Entwurf des Bebauungsplans 17. Änderung / Ergänzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans 17. Änderung / Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.12.97 bis zum 03.01.97, während der Dienststunden nach § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24.01.97, in der Segeberger Zeitung, am 27.01.97, in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans 17. Änderung / Ergänzung ist nach der öffentlichen Auslegung (1.200-51 gebietet) seitdem am ... bis zum ... während folgender Zeiten 0.00 - 22.30 und 05.00 - 18.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Wl Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten bekannt gemacht worden. Daher hat eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 2 BauGB stattgefunden.
 - Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.06.97 ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Bebauungsplan 17. Änderung / Ergänzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 02.06.97 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

BAD SEGEBERG, DEN 17.09.1997.

BÜRGERMEISTER

5. Der katastermäßige Bestand am 31.12.96 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
BAD SEGEBERG, DEN 4.8.97

BÜRGERMEISTER

10. Der Bebauungsplan Nr. 33 - 17. Änderung ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 17.09.1997 (dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 21.11.1997 erklärt, daß er keine Vorleistungen von Rechtsvorschriften geltend macht. Er hat um die Beschaffung von Hinweisen gebeten. Dazu wurde eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 02.03.1999 geprüft, das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bebauungsplan Nr. 33 - 17. Änderung ist am 02.03.1999 von der Stadtvertretung erneut als Satzung beschlossen worden.
BAD SEGEBERG, DEN 24.03.99

BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung über den Bebauungsplan 17. Änderung / Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Die Änderungen *1 - *3 werden beglaubigt.
BAD SEGEBERG, DEN 24.03.99

BÜRGERMEISTER

12. Die Ausfertigung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan 17. Änderung / Ergänzung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.03.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 49 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mit dem 07.04.99 in Kraft getreten.
BAD SEGEBERG, DEN 08.04.99

BÜRGERMEISTER

TEXT - TEIL B -

Im weiteren gelten die Festsetzungen der Ursprungsfassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33
Az.: IV 81d - 813 / 04 - 60.5 (33) vom 29. Juli 1974
und der 4. Änderung (Rechtskraft: 30.12.1993)

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000

